

Selbsthilfeförderung durch die Krankenkassen

Die Förderung der Selbsthilfe ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Daher sollen sich die öffentliche Hand, die Sozialversicherungsträger und die private Krankenversicherung an ihr beteiligen. Viele Krankenkassen fördern seit Jahren Aktivitäten von Selbsthilfegruppen im Gesundheitsbereich durch finanzielle Hilfe, die Bereitstellung von Räumen und Materialien sowie fachliche Beratung.

Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung und krankenkassenindividuelle Förderung

Mit der Novellierung der gesetzlichen Grundlage zur Selbsthilfeförderung nach § 20c SGB V gibt es ab 1. Januar 2008 eine kassenartenübergreifende und eine krankenkassenindividuelle Förderung.

Mit der **kassenartenübergreifenden Förderung** unterstützen die Krankenkassen gemeinsam und einheitlich die Selbsthilfegruppen, die Landesverbände bzw. –organisationen. Die legitimierten Vertreter der Selbsthilfe wirken bei der Vergabe dieser Fördermittel beratend mit. Die „Gemeinsamen Grundsätze der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Förderung der Selbsthilfe“ definieren die Pauschalförderung als „finanzielle Unterstützung der originären, gesundheitsbezogenen Selbsthilfearbeit“.

Die Pauschalförderung beinhaltet Zuschüsse zur Informations- und Beratungstätigkeit, zum Beispiel:

- Regelmäßige Gruppentreffen
- Büroausstattung und Sachkosten (z. B. PC, Drucker, Büromöbel, Porto, Telefonkosten usw.)
- Fortbildungen oder Schulungen, die auf die Befähigung zur Verbandsarbeit und auf administrative Tätigkeiten abzielen (z. B. kaufmännische Weiterbildungen, Weiterbildungen zum Vereinsrecht, PC-Schulungen, Rhetorik, spezifische Krankheitsbilder)
- Durchführung von Gremiensitzungen gemäß Satzung
- Regelmäßig erscheinende Verbandsmedien (z. B. Mitgliederzeitschriften und Flyer einschließlich deren Verteilung)
- Pflege des Internetauftritts

Bei der Vergabe der Fördermittel im Rahmen der Pauschalförderung sowie deren Höhe werden u. a. folgende Kriterien berücksichtigt: besondere Dienstleistungen sowie die Vernetzung mit anderen Gruppen, Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Verbreitung der Erkrankung, Anzahl weiterer Organisationen zum gleichen Krankheitsbild. Neben der gemeinsamen Pauschalförderung gibt es die Möglichkeit der „reinen“ **Projektförderung**, die allerdings **krankenkassenindividuell** durchgeführt wird und gesondert zu beantragen ist.

Die Projektförderung erstreckt sich auf die zeitlich begrenzte Förderung einzelner, inhaltlich abgegrenzter Vorhaben wie zum Beispiel:

- Veranstaltungen
- Veröffentlichung neuer Broschüren und Bücher

Welche Gruppe / Organisation kann eine Förderung erhalten?

Vor einer Förderung muss eine Selbsthilfegruppe von den Krankenkassen als förderungswürdig anerkannt worden sein. Grundlage hierfür sind die bundesweit einheitlichen Grundsätze der Spitzenverbände der Krankenkassen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Förderungswürdig sind Selbsthilfegruppen, deren Aktivitäten der gemeinsamen Bewältigung von Krankheiten und/oder psychischen Problemen dienen, von denen die Mitglieder selbst oder als Angehörige betroffen sind. Unter anderem muss eine kontinuierliche Gruppenarbeit und die regelmäßige Teilnahme der Mitglieder gewährleistet sein.

Wie wird die Förderung beantragt?

Nachdem eine Selbsthilfegruppe anerkannt worden ist, kann sie bei **einer** der gesetzlichen Krankenkassen in ihrem Antrag auf **Pauschalförderung** ihre Aktivitäten einreichen. Antragsformulare sind bei jeder Krankenkasse, den Gesundheitsämtern sowie bei Selbsthilfeunterstützungsstellen erhältlich.

Hinweis: das ist abhängig von den Gegebenheiten vor Ort im jeweiligen Bundesland; siehe z. B. www.nakos.de Rote Adressen: Lokale Selbsthilfekontaktstellen und -unterstützungseinrichtungen!

Anträge auf die **krankenkassenindividuelle Förderung** einzelner Projekte erhalten Sie direkt von der Krankenkasse, bei der Sie diese Förderung beantragen möchten. Auch bezüglich anderer Förderungsmöglichkeiten (z. B. Bereitstellung von Räumen, Anfertigen von Fotokopien und Beratung) sprechen Sie bitte die Krankenkasse Ihrer Wahl an.

Die jeweiligen Krankenkassen haben meistens eigene Formulare. Diese können oft von einer Homepage herunter geladen werden oder per Post angefordert werden.

Bis wann sollte der Förderantrag gestellt sein und wann wird darüber entschieden?

Pauschale Förderung

Die **Pauschalförderung** im Rahmen der kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung erfolgt z. B. in **Bremen** kalenderjährlich in zwei Förderrunden: der Hauptvergabe (rund 80 Prozent der Mittel) im Frühjahr und der Restmittelvergabe (rund 20 Prozent der Mittel) im Herbst eines Jahres.

Anschließend erörtert die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen die Anerkennung der grundsätzlichen Förderungswürdigkeit sowie die eingegangenen Förderungsanträge.

In den unterschiedlichen Bundesländern können andere Fristen und andere Regelungen gelten! Deshalb ist es wichtig sich vor Ort nach den jeweiligen Vorgaben und Fristen zu erkundigen! Je eher desto besser.

Diese Beratungen werden von Vertretern der Selbsthilfe begleitet. Die Förderung soll bedarfsgerecht erfolgen und wird von den Krankenkassen/-verbänden anteilig entsprechend ihrer Versichertenzahlen nach dem Wohnortsprinzip aufgebracht. Bei der Förderhöhe werden auch strukturelle Gegebenheiten (z. B. Gruppengröße) berücksichtigt.

Die Höhe der zu vergebenden Basisbeträge und Zuschläge wird vom Förderbudget eines Kalenderjahres und der Anzahl der Förderanträge bestimmt. Die jeweilige Pauschalförderung beträgt maximal die beantragte Summe. Im Anschluss an die Vergabeentscheidungen benachrichtigt die federführende Krankenkasse schriftlich alle Antragsteller. Danach werden die bewilligten Mittel zeitnah überwiesen.

Projektförderung

Bei der **kassenindividuellen Projektförderung** sind **keine Antragsfristen** vorgesehen. Es muss sich jedoch auch hier um Aktivitäten handeln, die mit § 20c SGB V und den einheitlichen Grundsätzen der Spitzenverbände der Krankenkassen in Einklang stehen, z. B.: eine Veranstaltung, ein neuer Flyer, ein besonderes Kursangebot, eine Ausstellung, ein Workshop für die gesamte Gruppe. Hier entscheidet die Krankenkasse, bei der die Unterstützung eines Projektes beantragt wird, über die Bewilligung und deren Höhe. Anträge auf **Projektförderung** können bei den genannten Krankenkassen gestellt werden.

Bei der Beantragung von öffentlichen Geldern kommt es zu vielen Fragen bei den Selbsthilfegruppenleitern zur neuen Regelung im Zusammenhang mit der Pauschalförderung und kassenindividuellen Selbsthilfeförderung durch die Krankenkassen. Im Rahmen einer Plenumssitzung des **Selbsthilferings Bremen** am 17. Januar 2008 beantworteten Krankenkassenvertreter verschiedener Verbände viele Fragen.

Was ist im Rahmen der Pauschalförderung möglich?

- Ein Gesamtbetrag bei einer Krankenkasse

Wo können Anträge gestellt werden?

Anträge können bei jeder gesetzlichen Krankenkasse gestellt werden.

Müssen Quittungen gesammelt werden?

Ja. Von den Selbsthilfegruppen wird eine ordentliche Buchführung erwartet und die Quittungen müssen gesammelt und 5 Jahre aufbewahrt werden.

Bei der Abrechnung der Pauschalförderung brauchen keine Quittungen eingereicht werden. Es reicht der Satz „Wir haben das Geld ordnungsgemäß ausgegeben“. Dies gilt z. B. für Bremen und Bremerhaven. Man sollte sich die Förderrichtlinien seiner Krankenkasse genau durchlesen. Sie können in den einzelnen Bundesländern und von Kasse zu Kasse oder der jeweiligen Selbsthilfeunterstützungsstelle durchaus unterschiedlich sein.

Angabe der Gruppengröße

Es gibt keine feste Definition. Gezählt werden können die Personen, die regelmäßig mehrheitlich an den Gruppentreffen teilnehmen (keine Karteileichen).

Wie sieht es mit der Beantragung für besondere „Projekte“ aus?

Beim Beantragen von Fördermitteln für Projekte wie z. B. „Selbsthilfetage“ können auch bei mehreren Kassen Anträge gestellt werden. In diesem Fall müssen die Kassen auf die mehrfache Beantragung hingewiesen werden.

Wann können Anträge auf Individualförderung gestellt werden und wie schnell werden sie bearbeitet?

Anträge auf Individualförderung, die jederzeit gestellt werden können, werden zügig bearbeitet.

Können Landesvertretungen gefördert werden?

Eine Landesvertretung, die nicht ein eigenständiger e. V. ist, kann von den Kassen gefördert werden.

Welche Kosten werden bei Fortbildungen übernommen?

Fahrtkosten, Unterkunft und Teilnahmegebühren können beantragt werden, Verpflegung nicht. Fahrtkosten für ein Projekt können ebenfalls beantragt werden.

Die Vorstandsarbeit in einem Bundesverband kann nur auf Bundesebene gefördert werden. Patientenschulungen werden nicht gefördert, allerdings Fortbildungen.

Wie sieht es mit Förderung von pflegerischen Schulungen für Angehörige aus?

Anträge für pflegerische Schulungen von Angehörigen gehen über die Definition von Selbsthilfe hinaus und werden nicht gefördert. Sie können von der Pflegeversicherung berücksichtigt werden. Eine Ausweitung der Regelung Selbsthilfe in der Pflegeversicherung zu berücksichtigen ist geplant.

Gibt es für Referenten spezielle Honorarsätze?

Für Referenten/Referentinnen gibt es keine festen Honorarsätze. Die Sätze müssen aber plausibel sein. Fahrtkosten für Referenten können abgerechnet werden. In anderen Bundesländern können andere Regelungen gelten.

Kann man für geförderte Flyer/Druckerzeugnisse eine Schutzgebühr nehmen?

Wenn z. B. ein Flyer finanziell gefördert wurde, ist es trotzdem möglich eine Schutzgebühr zu erheben, solange daraus keine Gewinne erzielt werden, sondern dem ideellen Bereich zugeführt werden.

Förderung am Beispiel Bremen/Bremerhaven und Sachsen-Anhalt:

http://www.gesundheitsamt.bremen.de/sixcms/media.php/13/2_nb_Selbsthilfe_kk_selbsthilfefoerderung.pdf

Antrag auf Zuwendung aus Mitteln der Selbsthilfeförderung Notwendige Angaben

http://www.gesundheitsamt.bremen.de/sixcms/media.php/13/2_Selbsthilfe_Info_antrag.pdf

Hinweise zum Verwendungsnachweis für Zuwendungen aus Mitteln der Selbsthilfeförderung (siehe Vordruck Verwendungsnachweis)

http://www.gesundheitsamt.bremen.de/sixcms/media.php/13/2_Selbsthilfe_Info_verwendungsnachweis.pdf

Förderung Sachsen-Anhalt, Förderanträge:

<http://www.kontaktstelle-shg.de/antrag3.html>